

TSV Münchingen 1925 e.V.





Inhaltsverzeichnis

SATZUNG des Turn- und Sportvereins Münchingen 1925 e.V.	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Hauptausschuss	8
§ 13 Abteilungen	9
§ 14 Vereinsjugend.....	9
§ 15 Ordnungen.....	9
§ 16 Strafbestimmungen	10
§ 17 Kassenprüfer/-in.....	10
§ 18 Datenschutz.....	10
§ 19 Auflösung.....	10
§ 20 In-Kraft-Treten	11
BEITRAGSORDNUNG des Turn- und Sportvereins Münchingen 1925 e.V.....	12
Einleitung	12
§ 1 Mitgliedsbeiträge.....	12
§ 2 Umlagen	12
§ 3 Arbeitslasten.....	13
§ 4 In-Kraft-Treten	13
EHRENORDNUNG des Turn- und Sportvereins Münchingen 1925 e.V.....	14
Einleitung	14
§ 1 Mitgliedsnadel.....	14
§ 2 Vereinsehrennadel/-medaille	14
§ 3 Ehrenmitgliedschaft.....	15



§ 4 Ehrenvorstand	15
§ 5 Sportlerehrungen	15
§ 6 In-Kraft-Treten	15
GESCHÄFTSORDNUNG des Vorstands des Turn- und Sportvereins Münchingen 1925 e.V.	16
Einleitung	16
§ 1 Vorstand	16
A. Verwaltungsvorstand	16
B. Sportvorstand.....	17
C. Finanzvorstand	17
§ 2 Hauptausschuss	18
A. Wirtschaftsführer	18
B. Schriftführer	18
C. Gesamtjugendleiter.....	19
D. Abteilungsleiter	19
E. Beisitzer	19
§ 3 Abhalten von Sitzungen und Versammlungen.....	19
§ 6 In-Kraft-Treten	19
FINANZORDNUNG des Turn- und Sportvereins Münchingen 1925 e.V.....	20
Einleitung	20
§ 1 Finanzplanung	20
§ 2 Kassenführung	20
§ 3 Jahresabschlüsse	20
§ 4 Abteilungen	21
§ 5 Vorstand	21
§ 6 Kassenprüfer.....	21
§ 7 Mitgliedsbeiträge.....	21
§ 8 Finanzierung von zusätzlichen Sportangeboten, Spartenbeiträge	21
§ 9 In-Kraft-Treten	22



SATZUNG des Turn- und Sportvereins Münchingen 1925 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Münchingen 1925 e. V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Korntal-Münchingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Die Zweckverwirklichung erfolgt unter anderem durch die Bereitstellung von Übungs- und Trainingsmöglichkeiten sowie die Organisation und Teilnahme an Wettkämpfen auch im Bereich der Breitsportförderung.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Vorschlag des Vorstands für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

SATZUNG



§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden.
- 2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach billigem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der in Textform übermittelten Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in/ Gesamtjugendleiter/in.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über folgende Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren.
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d. Änderung der Kommunikationswege
 - e. Änderungen der Abteilungszugehörigkeiten
- 5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a. bei der Aufnahme in den Verein eine Verwaltungsgebühr,
 - b. Jahresbeiträgejeweils gemäß der Beitragsordnung.
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung von Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied und Jahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig im folgenden Geschäftsjahr veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 5.) Mitglieder können auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 2.) Der freiwillige Austritt muss durch Erklärung in Textform zu richten an die Geschäftsstelle, erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied an die letzte dem Verein bekannte Adresse mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b. Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodexes des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- 5.) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem

SATZUNG



Mitglied bekannt zu machen.

- a. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung beim Hauptausschuss einlegen.
- b. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- c. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Hauptausschuss zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- a. der Mitgliederversammlung
- b. dem Vorstand
- c. dem Hauptausschuss.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand eingesetzten Ersatzgremium durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Korntal-Münchingen“ unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend oder zur Übernahme der Leitung bereit, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

SATZUNG



- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von Protokollführer/-in und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, Wirtschaftsführer, Schriftführer und Gesamtjugendleiter
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §3 (Arbeitslasten) der Beitragsordnung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:
 - a. der Vorstand Geschäftsbereich Verwaltung u. Öffentlichkeit,
 - b. der Vorstand Geschäftsbereich Finanzen,
 - c. der Vorstand Geschäftsbereich Sport.
- 2.) Jedes der Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/ Sportlerinnen, Trainern/ Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.
- 3.) Ist ein Vorstandsamt vorübergehend unbesetzt, sind die verbleibenden Vorstände beschlussfähig.
- 4.) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.
- 5.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Näheres regelt die Geschäftsordnung

- 6.) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 7.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - b. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

§ 12 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus folgenden Personen,
 - a. Wirtschaftsführer
 - b. Schriftführer
 - c. Gesamtjugendleiter
 - d. Alle Abteilungsleiter der Sportabteilungen
- 2.) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Hauptausschusses sein. Im Übrigen ist Ämterhäufung möglich.
- 3.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren und ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 4.) Die Mitglieder des Hauptausschusses der Ziffern a. bis c. werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Diese Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eines dieser Mitglieder des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 5.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse in Hauptausschusssitzungen. Der Vorstand lädt zur Hauptausschusssitzung in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Hauptausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beratungsergebnissen des Hauptausschusses zu verständigen.
- 6.) Die Hauptausschusssitzungen werden vom Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend oder zur Übernahme der Leitung bereit, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

SATZUNG



§ 13 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 2.) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in geleitet.
- 3.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, zu ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts Anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 4.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie der gewählte Gesamtjugendleiter.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder die zu Beginn des Wahljahres das zehnte Lebensjahr vollendet haben, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 4.) Der/die Gesamtjugendleiter/in gehört dem Hauptausschuss an. Er/sie wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 15 Ordnungen

- 1.) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass folgender der Ordnungen zuständig:
 - a. Beitragsordnung
 - b. EhrenordnungDer Vorstand ist für den Erlass folgender Ordnungen zuständig:
 - c. Geschäftsordnung des Vorstandes
 - d. Finanzordnung
 - e. Abteilungsordnung
 - f. Genehmigung der Jugendordnung.
- 2.) Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Ordnungen zur Durchführung der Satzung zu erlassen.
- 3.) Die Jugendvollversammlung ist für den Erlass der Jugendordnung zuständig, die erst nach Genehmigung des Vorstandes in Kraft tritt.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c. Geldstrafe bis zu € 250,- je Einzelfall
- d. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer/-in

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Falls keine Kassenprüfer gewählt werden können und die Posten somit vakant sind, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, externe Prüfer für die Amtsdauer zu bestellen.

- 2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belegestichprobenhaft sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 18 Datenschutz

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 19 Auflösung

- 1.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert bei der Versammlung eine mindestens 50% + 1 Stimme Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller Anwesenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zuletzt gewählten Vorstände die Liquidatoren des Vereins. Ist nur ein Liquidator bestellt, vertritt er den Verein allein, sind mehrere Liquidatoren bestellt, sind jeweils 2 Liquidatoren gesamtvertretungsberechtigt.
- 3.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Korntal-Münchingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

SATZUNG



§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der **Mitgliederversammlung am 21.04.2017** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Korntal- Münchingen, den

gez.

1. Vorsitzender des Vereins / Vorstände des Vereins



BEITRAGSORDNUNG des Turn- und Sportvereins Münchingen 1925 e.V.

Einleitung

Die BEITRAGSORDNUNG regelt die durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beiträge, Abgaben und Arbeitslasten des Vereins. Sie wird ergänzt durch die Finanzordnung.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich überprüft.
- 2.) Der jeweils von der Mitgliederversammlung verabschiedete aktuelle Stand ist in der Geschäftsstelle zu erhalten sowie über die Internetseite abrufbar.
- 3.) Die aktuellen Beiträge, gültig ab 01.01.2012:

a. Familienbeitrag	195,00 €
b. Erwachsene- Aktive Mitglieder	150,00 €
c. Erwachsene- Passive Mitglieder	70,00 €
d. Jugendliche bis 18 Jahre	85,00 €
e. ab 18 Jahre Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- oder Zivildienstleistende (mit Bescheinigung)	85,00 €
f. Rentner, passiv, ab 65 Jahre	50,00 €
g. Rentner, aktiv, ab 65 Jahre	110,00 €
- 4.) Für die Neuanlage von Mitglieder Daten wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % des jeweiligen Jahresbeitrages erhoben.
- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 6.) Mitglieder können auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

§ 2 Umlagen

Der Verein ist zur Erhebung von Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei die nach der gültigen Satzung bestehenden Höchstgrenzen zu beachten sind. Umlagen werden gemeinsam mit Mitgliedsbeiträgen erhoben und per Lastschrift eingezogen.

BEITRAGSORDNUNG



§ 3 Arbeitslasten

- 1.) Der Hauptausschuss kann Arbeitsdienste beschließen. Art, Umfang, Dauer und betroffener Mitgliederkreis sind festzulegen und in Textform zu informieren. Der Beschluss gilt ab dem darauffolgenden Kalenderjahr.

- 2.) Arbeitsdienst ist erstmalig in dem Jahr zu leisten, in dem das aktive Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet.

- 3.) Mitglieder sind nach vollendetem 65. Lebensjahr vom Arbeitsdienst befreit.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung wurde auf der **Mitgliederversammlung am 21.04.2017** beschlossen und ersetzt die bisherige Beitragsordnung. Sie tritt mit am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Korntal- Münchingen, den

gez.

1. Vorsitzender des Vereins / Vorstände des Vereins

EHRENORDNUNG des Turn- und Sportvereins Münchingen 1925 e.V.

Einleitung

Die Ehrung von Mitgliedern des Vereins ist Ausdruck von Dank und Anerkennung für Verdienste um die Entwicklung und Förderung des Vereins. Der Stellenwert eines Vereins in der Öffentlichkeit misst sich vor allem an seinem sportlichen und sozialen Engagement. Der Erfolg ist umso größer, je mehr die Mitarbeiter für besondere Treue und Leistungen motiviert werden können. Dazu dienen die Ehrungen. Ehrungen werden öffentlichkeitswirksam vollzogen.

§ 1 Mitgliedsnadel

- 1.) Die einfache und jahrelange Mitgliedschaft im Verein wird durch Mitgliedsnadeln in verschiedenen Abstufungen besonders gewürdigt, und zwar ab dem Eintritt in den Verein

in Bronze: bei **25jähriger** Mitgliedschaft,

in Silber: bei **40jähriger** Mitgliedschaft,

in Gold: bei **50jähriger** Mitgliedschaft.

- 2.) Besondere Ehrungen kann der Verein bei Mitgliedschaften über 50 in 5-jährigen Schritten aussprechen, um auch diesen Mitgliedern für ihre außergewöhnlich lange Treue und Förderung durch eine Aufmerksamkeit zu danken.

§ 2 Vereinsehrennadel/-medaille

- 1.) Vereinsehrennadeln werden für ehrenamtlich Aktive, Sportler und Mitarbeiter, gerechnet ab dem 14. Lebensjahr, durch den Vorstand verliehen wie folgt:

in Bronze: **5 Jahre** Tätigkeit

in Silber: **10 Jahre** Tätigkeit

in Gold: **15 Jahre** Tätigkeit

- 2.) Für besondere, herausragende Verdienste kann der Vorstand zudem die Ehrenmedaille verleihen.
- 3.) Bei Mitgliedern, die für Vereinsehrennadeln vorgeschlagen werden, ist es nicht erforderlich, dass diese bereits eine Nadel einer niedrigeren Stufe erhalten haben.
- 4.) Bronzene und silberne Nadeln werden im Rahmen der Abteilungsversammlung durch einen der Vorstände oder den Abteilungsleiter verliehen, Goldene und Ehrenmedaille im Rahmen der Mitgliederversammlung bzw. Jahresfeiern.
- 5.) Eine Vereinsehrennadel/-medaille kann von jeder Abteilung oder von jedem Mitglied des Hauptausschusses über den Hauptausschuss oder den Ehrenrat beantragt werden. Die Vereinsehrennadel in Silber oder Gold sowie die Ehrenmedaille kann auch Nichtmitgliedern verliehen werden. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Die Verleihung erfolgt nach Beratung im Hauptausschuss. In besonderen Fällen kann auch der Ehrenrat Ehrungen vornehmen. Jede Ehrung wird durch eine vom Vereinsvorsitzenden unterzeichnete Urkunde beglaubigt.

E H R E N O R D N U N G



§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann ordentlichen Mitgliedern verliehen werden, die in vorbildlicher Haltung und Treue über mehr als ein Jahrzehnt im Verein mitgearbeitet und überaus große Verdienste um den Verein haben. Die Auswahl und Entscheidung trifft der Hauptausschuss. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Die Verleihung erfolgt entweder in einer Mitgliederversammlung oder einer anderen geeigneten festlichen Veranstaltung.

§ 4 Ehrenvorstand

- 1.) Ehrenvorstand kann nur werden, wer sich im Vorstand über mehr als ein Jahrzehnt bewährt hat, nicht mehr dem Vorstand angehört, jedoch auch weiterhin am Vereinsleben teilnimmt und gewillt ist, die Belange des Vereins durch Rat und Tat zu fördern. Der Ehrenvorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beratend teilzunehmen. Er hat kein Stimmrecht im Hauptausschuss. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses.
- 2.) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand sind beitragsfrei gestellt und bei Veranstaltungen vom Eintrittsgeld befreit.

§ 5 Sportlerehrungen

Die Stadt Korntal-Münchingen zeichnet im Rahmen einer Sportlerehrung verdiente Vereinsmitglieder für herausragende sportliche oder ehrenamtliche Leistungen gemäß den Richtlinien zur Sportlerehrung der Stadt Korntal- Münchingen aus. Das Vorschlagsrecht obliegt den einzelnen Abteilungen, die Meldungen erfolgen über die Geschäftsstelle und werden an den Auslobenden weitergeleitet. Die einzelnen Abteilungen sind für das Erscheinen der zur Sportlerehrung Vorgeschlagenen zuständig, bei Fernbleiben eines zu Ehrenden sind sowohl der Veranstalter als auch die Geschäftsstelle in Kenntnis zu setzen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung wurde auf der **Mitgliederversammlung am 21.04.2017** beschlossen und ersetzt die bisherige Ehrenordnung. Sie tritt mit am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Korntal- Münchingen, den

gez.

1. Vorsitzender des Vereins / Vorstände des Vereins

GESCHÄFTSORDNUNG des Vorstands des Turn- und Sportvereins Münchingen 1925 e.V.

Einleitung

Die Geschäftsordnung gibt den Rahmen vor für die Führung des Vereins entsprechend den in der Satzung festgelegten Strukturen und Aufgaben und den Beschlüssen von Hauptversammlung und Hauptausschuss.

§ 1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Er ist zeichnungsberechtigt für den Gesamtverein. Der Vorstand leitet, koordiniert und repräsentiert den Verein.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein im gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäftsverkehr zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Er führt den Vorsitz in den Sitzungen und Versammlungen mit den anderen anwesenden Vorständen nach den Regeln der Satzung.

A. Verwaltungsvorstand

- 1.) Er vertritt den Verein bei Verwaltungsangelegenheiten im Innen- und Außenverhältnis. Er ist zuständig für die allgemeine Organisation, das Rechts- und Vertragswesen, das Personalwesen und für die Satzung.
- 2.) Er ist zuständig für die allgemeine Organisation, das Rechts- und Vertragswesen, das Personalwesen, für die Satzung, Vertretung des Vereins bei Gerichten, Behörden.
- 3.) Er führt den Vorsitz in den Sitzungen und Versammlungen mit den anderen anwesenden Vorständen nach den Regeln der Satzung.
- 4.) Er ist im Vorstand zuständig für die technische Ausstattung der Geschäftsstelle und für alle Fragen der Büroorganisation, Büroeinrichtung- u. -ausstattung.
- 5.) Er ist zuständig für die Mitgliederbetreuung wie Ehrungen, Jubiläen, Sterbefälle sowie für sonstige Anlässe, die besondere Aufmerksamkeit verdienen.
- 6.) Er ist zuständig für die Meldungen zur Ehrenamtsfeier der Stadt Korntal-Münchingen.
- 7.) Er ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung und den Beitragseinzug, führt die Geschäftsstelle des Vereins als zentrale Verwaltungsstelle im Auftrag der Vereinsleitung allein oder mit Mitarbeitern, falls dies notwendig wird.
- 8.) Er unterstützt den Wirtschaftsführer und die Abteilungsleiter bei den üblichen Büroarbeiten.
- 9.) Er ist zuständig für die Vorbereitung und Einladung zu Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Hauptausschusses sowie für Mitteilungen der Geschäftsstelle im „Amtsblatt der Stadt Korntal-Münchingen“.
- 10.) Er ist Ansprechpartner des Vereins für die Informationstechnik (EDV) und unterstützt die Abteilungen nach Anfrage.

- 11.) Er sammelt und archiviert das Schriftgut für die Vereinschronik und Jubiläen in Zusammenarbeit mit den Abteilungen.
- 12.) Er ist zuständig für die Öffentlichkeits-/Pressearbeit.

B. Sportvorstand

- 1.) Er ist zuständig für den Sportbetrieb des Vereins im Innen- und Außenverhältnis.
- 2.) Er ist zuständig für die Vertretung des Vereins bei Sportverbänden.
- 3.) Er ist zuständig für Sportfördermittel und Sponsorenakquise.
- 4.) Er ist zuständig für neue Sportangebote.
- 5.) Er koordiniert die Platz- und Hallenbelegung sowie alle sonstigen Belange des Sportbetriebes, insbesondere mit der Stadt Korntal- Münchingen.
- 6.) Er unterstützt den Jugendbereich bei der Sport- und Talentförderung und hilft bei der Integration von neuen Mitgliedern und Gruppen in den Sportbetrieb des Vereins.
- 7.) Er unterstützt auf Anforderung die Abteilungen in der Außendarstellung und sammelt die zugehörigen Informationen aus den Abteilungen.
- 8.) Er ist der Ansprechpartner der Abteilungen bei der Planung, Beschaffung, Verwaltung und Wartung von Geräten, Einrichtungen und Anlagen für den Sportbetrieb.
- 9.) Er ist zuständig für die Meldungen zu Sportlehrungen auf kommunaler und Verbandsebene.

C. Finanzvorstand

- 1.) Er ist zuständig für die Liegenschaften, Vertretung des Vereins bei Finanz-, Steuer- und Versicherungsfragen im Innen- und Außenverhältnis, für die Planung und Investitionen zur Bestandssicherung des Vereins.
- 2.) Er erstellt den Haushaltsplan eines jeden Jahres und bringt diesen zur Genehmigung in den Hauptausschuss und in die Mitgliederversammlung ein.
- 3.) Er erstellt den jährlichen Kassenbericht, vertritt diesen zusammen mit den anderen Vorständen in der Mitgliederversammlung und lässt ihn zu seiner Entlastung genehmigen. Er bereitet die Kassenprüfung sowie die Zurverfügungstellung der Prüfunterlagen vor und lädt die Kassenprüfer zur Kassenprüfung ein.
- 4.) Er ist für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins mit Hilfe des Steuerberaters zuständig und veranlasst die Erstellung der Steuererklärungen mit Einnahmen-/Überschussrechnung durch den Steuerberater des Vereins.
- 5.) Er führt die Verhandlungen mit dem Steuerberater und dem Finanzamt.
- 6.) Er hat Bankvollmacht gemäß den gegenüber der Bank erklärten Einschränkungen für alle Konten des Vereins und ist zuständig für Kredite und sonstige Geldbeschaffungen, die erforderlich werden um die Liquidität des Vereins gemäß den Bestimmungen der Satzung jederzeit sicherzustellen.
- 7.) Er überwacht die Kassen und Konten des Vereins und aller Abteilungen und sorgt dafür, dass die Belege der Abteilungen ordnungsgemäß zur Weiterleitung an den Steuerberater erstellt werden.
- 8.) Er überwacht die laufenden Einnahmen und Ausgaben und stellt den Abteilungen die genehmigten Kassenmittel zur Verfügung.
- 9.) Er ist in Zusammenarbeit mit dem Vereinsbüro für Beiträge, Zuschüsse und Spenden zuständig und stellt Spendenbescheinigungen aus, die über die Geschäftsstelle zu beantragen sind.
- 10.) Er ist für das Versicherungswesen einschließlich Berufsgenossenschaft zuständig.

- 11.) Er ist im Vorstand zuständig für Investitionen, die Instandhaltung und Wartung der Liegenschaften.
- 12.) Er ist im Vorstand allgemein zuständig für das Vertragswesen.
- 13.) Bank: Limit aufheben beim Einzug der Beiträge?
- 14.) Bank: allgemeines Limit festlegen (zeichnungsberechtigt alleine bis 10 Tsd €)
- 15.) Vertretungsfall bei Ausfall+ Verhinderung eines Vorstands? (sh. I.)

Die Aufgabenbereiche können, nach Absprache unter den Vorständen, anders zugeteilt werden.

§ 2 Hauptausschuss

1.) Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- A. Wirtschaftsführer,
- B. Schriftführer,
- C. Gesamtjugendleiter,
- D. Abteilungsleiter,
- E. Im Bedarfsfall oder bei speziellen Aufgabenstellungen weitere Beisitzer.

2.) Satzungsgemäße Aufgaben sind:

- Beratende Funktion des Vorstandes,
- Durchführung von Hauptausschuss-Sitzungen,
- Erarbeiten von Entscheidungsvorlagen, Protokollierung und Weiterleitung an den Vorstand,
- Vorschlagsrecht zu Ehrungen/ Auszeichnungen gemäß der Ehrenordnung,
- Zustimmung bei Rechtsgeschäften über 10.000 € gemäß § 11 (5.) der Satzung,
- Prüfung von Anträgen zur Tagesordnung auf Zulässigkeit.

A. Wirtschaftsführer

- Er ist Mitglied des Hauptausschusses und für die Veranstaltungen des Gesamtvereins zuständig. Er kann die Abteilungen um Mitarbeit bitten und diese bei eigenen Veranstaltungen organisatorisch unterstützen.
- Er schlägt dem Hauptausschuss jeweils für ein Wirtschaftsjahr Veranstaltungen vor und organisiert deren Durchführung sowie die Bereitstellung der dafür im Haushaltsplan genehmigten Mittel.
- In der Organisation der Veranstaltungen ist er frei und kann nach eigenem Ermessen ein Team unter seiner Leitung zusammenstellen.
- Er rechnet jede Veranstaltung mit dem Finanzvorstand ab. Die Gewinn- und Verlustverantwortung trägt der Gesamtverein.

B. Schriftführer

- Er ist Mitglied des Hauptausschusses und führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen.
- Er verteilt diese Protokolle an die Mitglieder des Ausschusses und an die Geschäftsstelle.
- Er unterstützt den Vorstand bei der Öffentlichkeitsarbeit.

GESCHÄFTSORDNUNG



C. Gesamtjugendleiter

- Er ist Mitglied des Hauptausschusses und koordiniert die Jugendarbeit im Verein: Näheres ist in der Jugendordnung festzulegen.

D. Abteilungsleiter

- Alle Abteilungsleiter sind zugleich Mitglieder des Hauptausschusses stimmberechtigt, bei mehreren Abteilungsleitern eine Stimme pro Abteilung

E. Beisitzer

- Für spezielle Aufgaben können Beisitzer vom Vorstand bestimmt werden, die mit begrenztem Aufgabengebiet und auf begrenzte Zeit eingesetzt werden.

§ 3 Abhalten von Sitzungen und Versammlungen

- 1.) Die Leitung von Sitzungen und Versammlungen des Vereins hat einer der Vorstände, bei deren Verhinderung ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter zu übernehmen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und Versammlungen. Nach Bekanntgabe der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Tagesordnung kommen die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Protokollführer führt das Protokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Entlastungen sowie bei der Neuwahl eines Vorstands führt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied.
- 2.) Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Die Rednerzeit kann beschränkt werden. Vorsitzender und Berichterstatter können jederzeit das Wort ergreifen ohne Zeitbeschränkung. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Vorsitzende darauf hinzuweisen. Folgt er dem Hinweis nicht, so kann ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entzogen werden. Bei Wiederholungsfällen kann der Vorsitzende ihn von der Sitzung ausschließen. Im Übrigen hat der Versammlungsleiter alle Befugnisse zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Saal. Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung sowie Anträge auf Schluss der Debatte können ohne Unterstützung eingebracht werden. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen und zum Gegenstand eines Antrages gemacht werden sollen, werden vom Hauptausschuss während der Versammlung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit geprüft und der Hauptausschuss entscheidet über die Zulässigkeit. Bei Nichtvorliegen der Dringlichkeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die Abstimmung über den Inhalt des Antrages ist ebenfalls eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
- 3.) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, geheim durch Stimmzettel. Für geheime Abstimmung ist eine Mehrheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es muss dafür eine dreiköpfige Wahlkommission aus den Stimmberechtigten gebildet werden, die den Wahlvorgang leitet. Wenn sich nur ein Bewerber für ein Amt zur Wahl stellt, dann kann mit dessen Zustimmung offen abgestimmt werden. Bei mehreren Bewerbern ist immer eine geheime Wahl durchzuführen.
- 4.) Dem Versammlungsleiter steht es frei, vorweg prinzipielle Fragen zur Abstimmung zu bringen, wenn dies zur Vereinfachung und Klarstellung eines Tagesordnungspunktes dienlich ist.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am _____ beschlossen und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung. Sie tritt mit am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Kornthal- Münchingen, den

gez.

1. Vorsitzender des Vereins / Vorstände des Vereins

FINANZORDNUNG des Turn- und Sportvereins Münchingen 1925 e.V.

Einleitung

Die Finanzordnung beruht auf dem Grundsatz, dass jede Abteilung des Vereins die Geldmittel für den Sportbetrieb bis zur Höhe des festgelegten Jahresbudgets der Abteilung nach jeweiligem Quartalsbedarf von der Hauptkasse abrufen kann. Die Abteilungen planen und arbeiten selbstständig innerhalb ihres Budgets. Sie haben somit Anteil an den Gesamteinnahmen des Vereins, unabhängig von der eigenen Mitgliederzahl und Einnahmensituation. Dieses Budgetprinzip erlaubt es, das sportliche Angebot auf eine breitere Basis zu stellen und damit den Verein für den Wettbewerb zu öffnen.

§ 1 Finanzplanung

Die Buchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach den Regeln der Vereinsbuchhaltung, getrennt nach ideellen, wirtschaftlichen und Vermögenstätigkeiten des Vereins. Der Verein sammelt die Buchungsbelege und gibt sie für jedes Quartal des Jahres an den vom Verein beauftragten Steuerberater zur Verbuchung weiter. Der Steuerberater erstellt ebenfalls für den Verein die vom Finanzamt verlangten Steuererklärungen.

Der Steuerberater des Vereins wird vom Hauptausschuss auf Vorschlag des Finanzvorstands ausgewählt und bestellt. Er ist verantwortlich für die übertragenen Aufgaben. Der Finanzvorstand ist für den Steuerberater zuständig und sein Ansprechpartner im Verein. Die Grundlage der Finanzwirtschaft bildet der jährliche Haushaltsplan, der vom Finanzvorstand anhand der Zahlen der letzten Jahre und des aktuellen Geldbedarfs der Abteilungen aufgestellt wird. Der Entwurf wird vor Einbringung in die Mitgliederversammlung vom Vorstand und anschließend vom Hauptausschuss beraten. Der Finanzvorstand stellt den Entwurf der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung vor. Nach Annahme des Entwurfs durch die Mitgliederversammlung wird der Haushaltsplan für alle Funktionen und Abteilungen des Vereins verbindlich.

§ 2 Kassenführung

Die Kassenführung und das Bankgeschäft für den Verein erledigt der Finanzvorstand in eigener Verantwortung. Der zu erstellende Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr wird nach erfolgter Kassenprüfung vom Finanzvorstand bei Handlungsbedarf zur Beratung dem Hauptausschuss vorgelegt. Nach seiner Freigabe wird der Entwurf durch den Finanzvorstand in die Mitgliederversammlung zur Beratung und Genehmigung eingebracht. Die Annahme des Kassenberichts durch die Mitgliederversammlung ist die Voraussetzung für die Entlastung von Finanzvorstand und Hauptausschuss.

§ 3 Jahresabschlüsse

für das Finanzamt erstellt der vom Verein beauftragte Steuerberater nach den Vorschriften der Finanzverwaltung in Form einer Einnahmen- und Überschussrechnung nach den vom Finanzvorstand eingereichten Rechnungen und Belegen. Das Jahresergebnis ist die Basis für die vom Verein an das Finanzamt abzuführenden Steuern und sonstigen staatlichen und kommunalen Beiträge und Abgaben. Das Rechnungsergebnis wird jeweils in den Haushaltsplan als Gewinn oder Verlust eingestellt und kontenwirksam verbucht.

§ 4 Abteilungen

Den Abteilungen wird rechtzeitig nach Anforderung oder nach Bedarf der Betrag zugewiesen, der zur Deckung der Kosten des betreffenden Quartals benötigt wird. Falls sich erhebliche negative Abweichungen von den Planzahlen im Laufe eines Jahres abzeichnen sollten, die das Budget des Vereins im Ganzen überfordern, hat der Vorstand rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen zu beschließen.

Einnahmen aus sportlichen und abteilungsinternen Veranstaltungen fließen den Abteilungen direkt zu und sind mit den budgetierten Kosten zu verrechnen.

Zweckgebundene Spenden werden den Abteilungen gutgeschrieben und müssen für den vom Spender angegebenen Zweck verwendet werden. Sie werden nicht auf das Budget angerechnet.

Die Abteilungen haben Quartalsabrechnungen mit den zugehörigen Rechnungen und Belegen an den Finanzvorstand in der vereinbarten Form zu übergeben, der sie nach Prüfung an den Steuerberater weiterreicht. Die Abteilungen müssen auf Verlangen des Vorstandes ihre Einnahmen und Ausgaben offenlegen.

§ 5 Vorstand

Jeder der Vorstände ist berechtigt, Ausgaben bis zu 250 € in unvorhergesehenen Einzelfällen selbst zu tätigen.

§ 6 Kassenprüfer

Es werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben vollständig gebucht und der nachgewiesene buchmäßige Kassenbestand vorhanden ist. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein Protokoll zu erstellen, das der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Der Bericht ist die Grundlage der Entlastung des Finanzvorstands und des Hauptausschusses.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Finanzierung von zusätzlichen Sportangeboten, Spartenbeiträge

- 1.) Vor Einführung zusätzlicher Angebote/ Beiträge ist das Finanzierungskonzept dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere Abgaben an Verbände, Steuern, allgemeine Verwaltungskosten, Betriebskosten, Mieten, Personalkosten etc..
- 2.) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Reha- Kurse, Fitness, Beachvolleyball) können gesonderte einmalige Beiträge erhoben werden. Die Festlegung der Beiträge erfolgt:
 - a) bei abteilungsinternen Angeboten durch den Hauptausschuss,
 - b) bei abteilungsübergreifenden Angeboten durch den Vorstand.
- 3.) Die jeweilige Abrechnung erfolgt:
bei a.) über das jeweilige Abteilungskonto,
bei b.) über ein Konto der Hauptkasse.

Die Beiträge sind den Teilnehmern vor Beginn in Textform bekannt zu geben.

- 4.) Der Verein ist zur Erhebung von abteilungsbezogenen Spartenbeiträgen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung abteilungsbezogener Ausgaben notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Spartenbeiträge entscheidet die Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung, über die Einführung des jeweiligen Spartenbeitrags entscheidet der Hauptausschuss durch Mehrheitsbeschluss. Der Einzug von Spartenbeiträgen erfolgt nach Beschlussfassung des Hauptausschusses per Lastschrift.

FINANZORDNUNG



§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung wurde in der Vorstandssitzung vom _____beschlossen und ersetzt die bisherige Finanzordnung. Sie tritt mit am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Korntal- Münchingen, den

gez.

1. Vorsitzender des Vereins / Vorstände des Vereins